Stand: 01.01.2025

## Gewässerordnung

## der Hegegemeinschaft "Unteres Werratal" e. V.

Für die Ausübung der Fischerei an der Werra gelten die Bestimmungen des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) sowie die Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO). Weiterhin gelten folgende Regeln:

- 1. Die Benutzung der Köderfischangel ist in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 30. April nicht gestattet.
- 2. Laichschongebiet (Äsche) von unterhalb Wehranlage Dorndorf bis ca. 100 m unterhalb Feldamündung; Angelverbot vom 01. Januar bis 31. Mai.
- 3. Pro Angeltag dürfen nur vier Fische der folgenden Arten entnommen werden und davon höchstens: zwei Aale, eine Äsche, drei Bachforellen oder drei Schleien.
- 4. Das Legen von Reusen und Aalschnüren ist verboten.
- 5. Beim Angeln sind ein Hakenlöser, ein Maßband, ein Unterfangkescher und ein geeigneter Fischtöter mitzuführen und sofern geboten auch einzusetzen.
- 6. In der Fangstatistik ist die Gewässerstrecke und das Datum vor Beginn des Angelns einzutragen, sowie jeder gefangene Fisch gewissenhaft zu vermerken.
- 7. In ausgewiesenen Natur- und Vogelschutzgebieten sind die jeweils gültigen Rechtsverordnungen, einschließlich der Bestimmungen der Wegbenutzung einzuhalten.
- 8. Ungemähte Wiesen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- 9. Verstöße gegen das ThürFischG und die ThürFischAVO bzw. gegen die hier aufgeführten Regelungen können den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins durch die Fischereiaufsicht oder den zuständigen Vereinsvorstand zur Folge haben.

Schonzeiten und Schonmaße					
Fischart	Schonzeit	Schonmaß	Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	01.11 28.02.	50 cm	Schlammpeitzger	ganzjährig	entfällt
Aland	ganzjährig	entfällt	Schleie	keine	25 cm
Äsche	01.02 31.05.	40 cm *	Schneider	ganzjährig	entfällt
Bachforelle	01.10 31.03.	30 cm	Steinbeißer	ganzjährig	entfällt
Bachneunauge	ganzjährig	entfällt	Stichling, Neunst.	ganzjährig	entfällt
Barbe	01.04 31.08.	40 cm	Stör	ganzjährig	entfällt
Bitterling	ganzjährig	entfällt	Wels	keine	50 cm
Döbel	keine	25 cm *	Westgroppe	ganzjährig	entfällt
Flussneunauge	ganzjährig	entfällt	Zander	01.04 31.05.	45 cm
Hasel	01.04 31.05.	20 cm	Zährte	ganzjährig	entfällt
Hecht	15.02 30.04.	50 cm			
Karausche	01.04 31.05.	15 cm	Dt. Edelkrabs	ganzjährig	entfällt
Karpfen	keine	35 cm	Steinkrebs	ganzjährig	entfällt
Lachs	ganzjährig	entfällt	Bachmuschel	ganzjährig	entfällt
Meerforelle	ganzjährig	entfällt	Flussmuschel	ganzjährig	entfällt
Moderlieschen	ganzjährig	entfällt	Flussperlmuschel	ganzjährig	entfällt
Nase	ganzjährig	entfällt	Malermuschel	ganzjährig	entfällt
Quappe	01.11 31.03.	30 cm	Teichmuschel, Abgepl.	ganzjährig	entfällt
Rapfen	ganzjährig	entfällt	Teichmuschel, Gem.	ganzjährig	entfällt
Rotfeder	keine	15 cm	Teichmuschel, Gr.	ganzjährig	entfällt

<sup>\*</sup> in Abweichung zur Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO)